

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten

Bek. d. ML v. 24. 7. 2013 — 303.1-20 302/26-2-1 —

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 NROG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird hiermit ein Verfahren zur Änderung des LROP i. d. F. vom 8. 5. 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 9. 2012 (Nds. GVBl. S. 350), nach den §§ 7 bis 11 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 3 Abs. 2 bis 7 und § 4 NROG eingeleitet.

I.

Das Änderungsverfahren soll auf diejenigen Regelungen beschränkt werden, die einer kurzfristigen Aktualisierung bedürfen und im Vorfeld der Arbeiten an einem neuen Landesentwicklungsprogramm entschieden werden können. Das Änderungsverfahren soll daher nur die nachfolgend aufgeführten Regelungen umfassen:

In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) sollen

- in Ziffer 02 Satz 3 Instrumente der Regionalplanung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung festgelegt werden sowie
- in Ziffer 07 Satz 3 die Regelungen zur Kommunikationstechnologie mit dem Zusatz „vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze“ ergänzt werden.

In Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte) sollen im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung die Regelungen zu den mittelzentralen Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte konkretisiert und dafür Mittelbereiche festgelegt werden.

In Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen) sollen in Ziffer 03 die Regelungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden. Die Regelungen zum Kongruenzgebot sollen konkretisiert und Festlegungen für eine raumverträgliche Kaufkraftabschöpfung geplanter Einzelhandelsgroßprojekte aus Räumen außerhalb der jeweiligen Verflechtungsbereiche getroffen werden. Dazu soll festgelegt werden, dass Einzelhandelsgroßprojekte der Versorgung des Verflechtungsbereichs der Standortgemeinde dienen; für die Beurteilung der Raumverträglichkeit soll ein konkreter Wert der maximalen Kaufkraftabschöpfung aus Räumen außerhalb des jeweiligen Verflechtungsbereiches festgelegt werden.

In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) sollen in Ziffer 01 Regelungen für Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt getroffen werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen.

Als sachlich und räumlich konkretisierte Ziele der Raumordnung sollen daher zur Umsetzung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG normierten Grundsatzes der Raumordnung zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe entsprechende Vorranggebiete in Anlage 2 festgelegt werden. Kriterien für die Festlegung dieser Vorranggebiete sind insbesondere die Menge des gebundenen klimaschädlichen Stoffes je Flächeneinheit und die derzeitige Qualität sowie Entwicklungsfähigkeit als Senke bzw. Speicher für klimaschädliche Stoffe in Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen. In besonderem Maße geeignet sind die bisher als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau festgelegten Gebiete, einerseits aufgrund der vorhandenen Torfmächtigkeiten, andererseits aufgrund der dort erfolgten Freihaltung von entgegenstehenden anderen Nutzungen.

In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) sollen in Ziffer 02 die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung konkretisiert werden. Gemäß der Maßstabebene des LROP

sollen Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope berücksichtigt werden. Waldlebensräume, Lebensräume des trockenen sowie feuchten Offenlandes und Fließgewässer sollen in einem landesweiten Verbundsystem gesichert und entwickelt werden. Das landesweite Biotopverbundsystem soll an vorliegende Biotopverbundplanungen der Nachbarländer anknüpfen, somit Teil eines bundesweiten Biotopverbundes sein und auch der Umsetzung von Natura 2000 dienen.

Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind die Gebiete des Natura 2000-Netzes, Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, Gebiete des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, des Niedersächsischen Auenprogramms, des Niedersächsischen Moorschutzprogramms, die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm Wiedervernetzung mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht, die Flächen des grünen Bandes sowie die Flächen des Nationalen Naturerbes.

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden.

In Abschnitt 3.2.1 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) sollen in Ziffer 01 Regelungen zur Reduzierung des Verlustes von für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur bedeutsamen Flächenpotenzialen festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Regelungen zu Flächenpoolmodellen für den ökologischen Ausgleich festgelegt werden.

In Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung) sollen

- die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) für den Torfabbau gestrichen werden. Im Einzelnen sind dies die VRR
 - Nr. 3, „Altendorfer-/Neulander Moor bei Wischhafen/Drochtersen in den Landkreisen Cuxhaven und Stade,
 - Nrn. 7.1 und 7.2, „Kehdinger Moor“ bei Stade/Drochtersen im Landkreis Stade,
 - Nr. 13, „Wildes Moor“ bei Sellstedt/Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven,
 - Nrn. 15.3 und 15.4, „Wiesmoor Nord“ bei Aurich/Großefehn im Landkreis Aurich,
 - Nr. 23, „Gnarrenburger Moor“ bei Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg,
 - Nr. 26, „Friedeburger Moor“ bei Wiesmoor im Landkreis Aurich,
 - Nr. 27, „Sauensieker Moor“ bei Harsefeld/Sauensieken im Landkreis Stade,
 - Nr. 34, „westliches Gnarrenburger Moor“ bei Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg,
 - Nr. 38, „Neuendorfer Moor“ bei Wiesmoor in den Landkreisen Aurich und Leer,
 - Nr. 48.1, „Jaderkreuzmoor“ bei Rastede/Lehmden in den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch,
 - Nrn. 50.1 und 50.2, „Rüdershausener Moor“ bei Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch,
 - Nrn. 59.2 und 59.3, „Ihausener Moor“ bei Westerstede/Uplengen, in den Landkreisen Ammerland und Leer,
 - Nrn. 61.1 bis 61.3 „Hankhausermoor“ bei Rastede in den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch sowie der Stadt Oldenburg,
 - Nr. 69, „südliches Wilstedter Moor“ bei Grasberg im Landkreis Osterholz,
 - Nrn. 72.1 bis 72.7, „Großes Wildenlohmoor“ bei Edewecht/Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland,
 - Nr. 74.4 und 74.5, „Ostermoor“ bei Saterland im Landkreis Cloppenburg,
 - Nrn. 79.1 und 79.2, „Esterweger Dose“ bei Saterland im Landkreis Cloppenburg,
 - Nrn. 80.2 und 80.3, 80.5 bis 80.9 sowie 80.11 und 80.12, „Hülseberger Moor“ bei Friesoythe/Edewecht in den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland,

- Nrn. 82.1 bis 82.4, „Benthuller Moor“ bei Benthullen im Landkreis Oldenburg,
- Nrn. 86.1 und 86.2, „östliche Nordweide“ bei Sedelsberg im Landkreis Cloppenburg,
- Nrn. 112.2 und 112.4 bis 112.15, „Altendorfer Moor“ bei Meppen im Landkreis Emsland,
- Nr. 122, „nördliches Bourttanger Moor“ bei Twist/Pühlen im Landkreis Emsland,
- Nrn. 124.1 und 124.3 sowie 124.7 und 124.8, „nördliches Bourttanger Moor“ bei Twist in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim,
- Nr. 129, „Hohes Moor“ bei Kirchdorf im Landkreis Nienburg,
- Nrn. 139.1 und 139.2, „Großes Uchter Moor“ bei Uchte/Kirchdorf in den Landkreisen Nienburg und Diepholz,
- Nr. 146, „Campemoor“ bei Damme/Vörden in den Landkreisen Osnabrück und Vechta,
- Nr. 326.2, „Hymenmoor“ bei Neuenwald/Drangstedt im Landkreis Cuxhaven,
- Nrn. 327.1 und 327.2, „Wildenlohsmoor“ bei Korsorsberg/Hundsmühlen im Landkreis Oldenburg und
- Nrn. 335.1 und 335.2, „Weißes Moor“ bei Sauensiek/Wohnste im Landkreis Stade.

Die Regelungen in den Ziffern 04 und 05 (Sätze 8 bis 12) und die Anlage 2 sollen entsprechend angepasst werden.

in Ziffer 06 eine Regelung eingefügt werden, die den Trägern der Regionalplanung im Hinblick auf die aus landesweiter Sicht definierten Ziele zum Klima- und Naturschutz, zur biologischen Vielfalt und zur Wiedervernäsung die Festlegung von Vorranggebieten von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für einen Torfabbau untersagt. Ausgenommen hiervon sollen Torfentnahmen für die Nutzung in den staatlich anerkannten Moorheilbädern und Orten mit Moor-Kurbetrieb sein.

in Ziffer 07 die Regelungen zur zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus (Abbaustufenregelung) der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden.

In Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) sollen in Ziffer 03

- in Satz 2 im zweiten Spiegelstrich der Standort Flughafen Hannover-Langenhagen, im vierten Spiegelstrich jeweils die Standorte Göttingen und Bovenden sowie im fünften Spiegelstrich Bohmte als landesbedeutsamer logistischer Knoten ergänzt werden;
- in Satz 5 im vierten Spiegelstrich die Standorte Göttingen und Bovenden jeweils als selbständiges Güterverkehrszentrum und im siebten Spiegelstrich der Standort Bohmte als Güterverkehrszentrum festgelegt werden; die Anlage 2 soll entsprechend geändert werden.

In Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) soll in Ziffer 04 nach Satz 3 die Sicherung der Bahnstrecke Bassum—Sulingen—Landesgrenze (Rahden) aufgenommen werden.

In Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen) soll in Ziffer 01

- Satz 1 wie folgt geändert werden:
„Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“
- Satz 3 dahingehend ergänzt werden, dass die Hafenhinterlandverbindungen der Seehäfen mit Eisenbahnstrecken und Binnenschifffahrtsstraßen weiter zu entwickeln sind und bei Bedarf hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden sollen.

In Abschnitt 4.2 (Energie) sollen

- in Ziffer 01 Regelungen zur Entwicklung landesbedeutsamer Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen) ergänzt werden;

- in Ziffer 03 die Regelungen zu den festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk dahingehend ergänzt werden, dass ein Neubau von Kraftwerken zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien oder für industrielle Prozesse an diesen Standorten nur dann zulässig ist, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 % erreicht;
- in Ziffer 07 Satz 9 Alternative b gestrichen werden;
- in Ziffer 07 Satz 14 sowie in der Anlage 2 auf der Basis der Ergebnisse vorhabenbezogener Prüfverfahren (Raumordnungsverfahren) für die geplanten Höchstspannungsleitungen von Dörpen (Landkreis Emsland) Richtung Niederrhein sowie von Emden Richtung Conneforde raumverträgliche Trassenverläufe als Ziele der Raumordnung festgelegt werden;
- in Ziffer 08 im Hinblick auf die Offshore-Netzentwicklungsplanung Regelungen für die Festlegung einer dritten Trasse zur Ableitung der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone getroffen werden; eine entsprechende Festlegung in der Anlage 2 ist beabsichtigt;
- in Ziffer 09 auf Basis der Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens vorsorgende Regelungen zur Begrenzung von Bodenabsenkungen für das Kavernenfeld Etzel festgelegt werden.

In Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) sollen

- in Ziffer 02 der erste Spiegelstrich mit der Festlegung des Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle für das Erkundungsbergwerk Gorleben sowie für das benachbarte Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Gemeinde Gorleben gestrichen und die Anlage 2 entsprechend geändert werden und
- als neue Ziffer 03 auf der Basis des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen textliche Aussagen zur Berücksichtigung des fachplanerisch festgestellten Bedarfs an Deponieraum insbesondere der Klasse I festgelegt werden.

II.

Integriert in das Änderungsverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 9 ROG durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des LROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 bis 6 und § 6 Abs. 1 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf für die Änderung des LROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Änderung des LROP berücksichtigt.

III.

Die Träger der Regionalplanung, die Gemeinden und die kommunalen Spitzenverbände, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für diese Änderung des LROP spätestens bis zum

20. 9. 2013

zu richten an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz — Referat 303 —, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Der gesamte Prozess des Verfahrens zu dieser Änderung des LROP soll im Wesentlichen als internetbasiertes Verfahren durchgeführt werden. Informationen hierzu finden Sie auf der

Internetseite www.LROP-online.de. Weitere Informationen zum LROP finden Sie darüber hinaus auf der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik „Landes-Raumordnungsprogramm“.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß den o. g. Vorschriften des ROG und NROG voraussichtlich noch Ende 2013 eingeleitet.

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 556

I. Justizministerium

Verfahren bei Sterbefallanzeigen nach § 30 Abs. 3 PStG in den Fällen des § 159 StPO

**Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 23. 7. 2013
— 3810-404.38 —**

— VORIS 33200 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 18. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 98)
— VORIS 32300 —

1. Die Staatsanwaltschaft, die über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung geführt hat, zeigt den Sterbefall nach § 30 Abs. 3 PStG dem Standesamt an.
2. Die Zuständigkeit des Standesamtes für die Entgegennahme der Anzeige richtet sich nach der Zuständigkeit für die Beurkundung des Sterbefalles. In erster Linie kommt es auf den Ort an, an dem der Tod eingetreten ist. In besonderen Fällen ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit aus den §§ 36, 37, 38 und 40 PStG sowie aus § 37 PStV.
3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Landkreise und Gemeinden
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 558

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

Kommunale Doppik in Niedersachsen

Bek. d. LSKN v. 23. 7. 2013 — 333-19718 —

Für das Haushaltsjahr 2014 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen und der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen mit den verbindlichen Zuordnungsvorschriften in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 23. 7. 2013“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“
 - b) „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“
 - c) „Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen“
 - d) „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“
- siehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSKN zur Verfügung und können unter <http://www.lskn.niedersachsen.de/live/live.php>

über die Rubrik „Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen“ unter Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSKN“ bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2014 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen,
Fachgebiet 333 — Staats- und Kommunal Finanzen —,
Göttinger Chaussee 76,
30453 Hannover,
Tel. 0511 9898-3241,
anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 558

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage
mit Halbschranken und Gehwegschranken
am Bahnübergang „Berliner Ring“ in Verden (Aller)**

Bek. d. NLStBV v. 29. 7. 2013 — 3319-30224/1 VWE —

Auf Antrag der Verden-Walstöder Eisenbahn GmbH (VWE) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken am Bahnübergang „Berliner Ring“ in Verden (Aller) auf der Strecke Verden (Aller) Süd—Stemmen in Bahn-km 1,146.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 558

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG
(LaPur GmbH, Northeim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig vom 23. 7. 2013
— G/13/031 —**

Die Firma LaPur GmbH, Lange Lage 6—8, 37154 Northeim, hat mit Antrag vom 12. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb einer Blockweichschaumproduktionsanlage mit Tanklagern beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Blockweichschaumproduktionsanlage mit einer Durchsatzmenge von maximal 27 000 kg/h Polyurethan-